

1. Nachtragshaushaltssatzung der Ortsgemeinde Krottelbach für das Haushaltsjahr 2024 vom 28.05.2024

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Krottelbach hat auf Grund von § 98 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung am 11.04.2024 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

I. Die §§ 1, 2 und 6 der Haushaltssatzung werden wie folgt geändert:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

		Gegenüber bisher	Erhöht um	Vermindert um	Auf nunmehr festgesetzt
		Euro	Euro	Euro	Euro
1. im Ergebnishaushalt					
der Gesamtbetrag der Erträge	auf	964.120	8.500	0	972.620
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	auf	955.190	0	-22.200	932.990
<u>der Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag</u>	auf	8.930	30.700	0	39.630
2. im Finanzhaushalt					
der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	auf	52.120	31.600	0	83.720
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	auf	104.500	0	-104.500	0
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	auf	18.800	169.200	0	188.000
der Saldo der Ein- u. Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	auf	85.700	0	-273.700	-188.000
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	auf	0	188.000	0	188.000
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	auf	127.300	0	-85.750	41.550
der Saldo der Ein- u. Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	auf	-127.300	273.750	0	146.450
<u>die Veränderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr</u>	auf	10.520	31.650	0	42.170

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite	von bisher	0 €	auf	0 €
verzinsten Kredite	von bisher	0 €	auf	188.000 €
zusammen	von bisher	0 €	auf	188.000 €

§ 6 Eigenkapital

In der Haushaltssatzung betrug der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2024 voraussichtlich 1.349.068 €. Durch die Verbesserung des Ergebnishaushaltes beträgt der neue Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2024 voraussichtlich 1.379.768 €.

II. Die Haushaltssatzung wird um die §§ 8 und 9 ergänzt:

§ 8 Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse

Der Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse wird wie folgt festgesetzt:

für das Haushaltsjahr 2024 in Höhe von: 650.285,66 €

§ 9 Bewirtschaftungsregeln

§ 15 GemHVO – Zweckbindung

Es sind keine Zweckbindungsvermerke angebracht.

§ 16 GemHVO – Deckungsfähigkeit

Gemäß § 16 Abs. 3 GemHVO werden Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit teilhaushaltsübergreifend für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

§ 17 GemHVO – Übertragbarkeit

Aufwendungen bzw. Auszahlungen der Posten E 10 und F 10, sowie der Posten E 14 und F 14 sind teilhaushaltsübergreifend in voller Höhe übertragbar.

III. Die §§ 3, 4, 5 und 7 der Haushaltssatzung werden nicht geändert.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Krottelbach, den 28.05.2024

gez. - Finkbohner -
Ortsbürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Der Nachtragshaushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 10.06.2024 bis 18.06.2024 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Rathausstraße 8, Schönenberg-Kübelberg, Zimmer Nr. S1-5.06 öffentlich aus.

Öffnungszeiten:

montags bis mittwochs	von 8.30 – 12.00	und von 14.00 – 16.00 Uhr
donnerstags	von 8.30 – 12.00	und von 14.00 – 18.00 Uhr
freitags	von 8.30 – 12.00	

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Schönenberg-Kübelberg, den 28.05.2024
Verbandsgemeindeverwaltung

gez. - Lothschütz -
Bürgermeister

